

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/109 –

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 16/219 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes
(...Arbeitszeitänderungsgesetz - ...ArbZÄG)**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Seit dem Jahr 2001 wurden mehrere arbeitsmarktpolitische Instrumente in das SGB III aufgenommen und bis Ende des Jahres 2005 befristet. Die Arbeitsmarktlage erfordert aber weiterhin ein breites Bündel von Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Wettbewerbsnachteilen in den Arbeitsmarkt. Insbesondere muss die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert werden.

Die Übergangsfrist beim Arbeitszeitgesetz im Hinblick auf Bereitschaftsdienst läuft am 31. Dezember 2005 aus. Noch sind nicht in allen Bereichen Tarifabschlüsse auf Basis des neuen Rechts erfolgt.

Zu Buchstabe b

Für die Bereiche, die ab 1. Januar 2006 nicht unter den Anwendungsbereich eines neuen Tarifvertrags fallen, gelten allein die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes. Dies würde die Einführung von Schichtmodellen erfordern mit der Folge eines erheblichen Personalsbedarfs.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Geltungsdauer der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Dritten Sozialgesetzbuch, die bis Ende des Jahres 2005 befristet sind, wird mit Ausnahme des Existenzgründungszuschusses und der Förderung der Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 2007 verlängert. Existenzgründungszuschüsse können noch bis zum 30. Juni 2006 beantragt werden; die Möglichkeit der Förderung der Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer wird bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

Im Arbeitszeitgesetz wird die Übergangsregelung für bis zum 1. Januar 2004 bestehende oder nachwirkende Tarifverträge bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Im Arbeitszeitgesetz wird die Übergangsregelung für bis zum 1. Januar 2004 bestehende oder nachwirkende Tarifverträge bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

Der Gesetzentwurf wird für erledigt erklärt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Zu Buchstabe a

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 2007 und des Existenzgründungszuschusses bis zum 30. Juni 2006 hat folgende finanzielle Auswirkungen:

	Entgeltsicherung	Existenzgründungszuschuss
2006	12 Mio. Euro	270 Mio. Euro
2007	20 Mio. Euro	180 Mio. Euro
2008	16 Mio. Euro	90 Mio. Euro
2009	8 Mio. Euro	15 Mio. Euro
2010	--	--

Durch die Verlängerung der weiteren Instrumente entstehen keine Mehrkosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit, da die Maßnahmen aus dem Eingliederungstitel finanziert werden.

Durch die Verlängerung des Existenzgründungszuschusses entstehen im Jahr 2006 geschätzte Minderausgaben beim Arbeitslosengeld in Höhe von rd. 180 Mio. Euro. Den Mehrkosten, die durch die Verlängerung der weiteren Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch anfallen, stehen Einsparungen beim Arbeitslosengeld gegenüber, die allerdings nicht näher beziffert werden können.

Auf Grund der Verlängerung der Geltungsdauer des § 428 SGB III und des § 65 Abs. 4 Satz 2 SGB II werden die folgenden Mehrkosten beim Arbeitslosengeld II erwartet:

2006	80 Mio. Euro
2007	130 Mio. Euro
2008	80 Mio. Euro
2009	50 Mio. Euro
2010	30 Mio. Euro

Zu Buchstabe b

Es sind keine zusätzlichen Kosten für den Haushalt zu erwarten, da Mehraufwendungen der betroffenen Einrichtungen (z.B. Universitätsklinika) vermieden werden.

E. Sonstige Kosten

Keine.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/109 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „unverzüglicher Meldung“ durch die Wörter „zur Meldung nach § 37b“ ersetzt.“

II. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 2a und 2b eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 189“ die Wörter „und Zeiten, in denen eine Versicherung allein deshalb bestanden hat, weil Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen wurde,“ eingefügt.

Artikel 2b

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (8252-3)

In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 23“ die Wörter „und Zeiten, in denen eine Versicherung allein deshalb bestanden hat, weil Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen wurde,“ eingefügt.“

III. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 237 Abs. 2 Satz 3 werden die Angabe „1. Januar 2006“ jeweils durch die Angabe „1. Januar 2008“ und die Angabe „2. Januar 1948“ durch die Angabe „2. Januar 1950“ ersetzt.
2. In § 252 Abs. 8 Satz 3 werden die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“, die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ und die Angabe „2. Januar 1948“ durch die Angabe „2. Januar 1950“ ersetzt.“

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/219 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 14. Dezember 2005

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Dr. Ralf Brauksiepe
Berichtersteller

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht des Abgeordneten Dr. Ralf Brauksiepe

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisungen und Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/109 ist in der 6. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 2005 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 16/219 ist in der 7. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2005 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/109

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 14. Dezember 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/219

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 für erledigt erklärt. Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/109

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wollen die Koalitionsfraktionen den mit den Strukturreformen am

Arbeitsmarkt eingeschlagenen Weg zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Arbeitsförderung fortsetzen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/109 stelle sicher, dass eine Reihe von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten bzw. Regelungen für einen längeren Zeitraum als ursprünglich vorgesehen nutzbar gemacht werden können. Diese Instrumente förderten neben der Integration in Beschäftigung und der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit auch gezielt die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Hinblick auf deren besonders schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt seien besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen und zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit erforderlich. Die Wirksamkeit aller Maßnahmen werde evaluiert, um auf dieser Grundlage die Instrumente der Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2007 zusammenführen und vereinfachen zu können.

Zum 1. Januar 2004 habe der Gesetzgeber das Arbeitszeitgesetz an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Bereitschaftsdienst angepasst. Sowohl Bereitschaftsdienst als auch Arbeitsbereitschaft würden nunmehr im vollen Umfang als Arbeitszeit gewertet. Gleichzeitig habe der Gesetzgeber eine zweijährige Übergangsfrist eingeführt, um den Beteiligten ausreichend Zeit einzuräumen, sich auf das neue Recht einzustellen und die notwendigen Umstellungen vorzunehmen. Das Arbeitszeitgesetz räume den Tarifvertragsparteien bei Arbeitszeiten mit Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst einen erheblichen Gestaltungs- und Flexibilisierungsspielraum ein. Die Verlängerung der Übergangsregelung diene dazu, den Tarifvertragsparteien mehr Zeit zu geben, um bei Inkrafttreten der zum 1. Januar 2004 erfolgten Gesetzesänderung bestehende oder nachwirkende Tarifverträge an das geänderte Recht anzupassen und insbesondere die Flexibilisierungsmöglichkeiten nutzen zu können.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/219

Mit seinem Gesetzentwurf will der Bundesrat die Übergangsvorschrift des § 25 ArbZG für die in einem am 1. Januar 2004 bestehenden oder nachwirkenden Tarifvertrag enthaltenen abweichenden Regelungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 ArbZG sowie § 12 Satz 1 ArbZG um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2006 verlängern. Damit blieben die bisherigen tariflichen Vereinbarungen zunächst über 2005 hinaus anwendbar. So könnten die Probleme der Beschäftigungsbereiche, die am 1. Januar 2006 (noch) nicht unter den Anwendungsbereich eines neuen Tarifvertrags fielen, zumindest in Grenzen gehalten und eine gewisse Rechtssicherheit für die Betroffenen geschaffen werden. Der zusätzliche Zeitraum könne genutzt werden, um die laufenden Tarifverhandlungen zu einem Abschluss zu bringen und die Ergebnisse in die Praxis umzusetzen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende

Drucksache verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/109 in seiner 2. Sitzung am 2. Dezember 2005 aufgenommen und beschlossen, eine Öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchzuführen. Sie erfolgte in der 3. Sitzung des Ausschusses am 12. Dezember 2005.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschuss-Drucksache 16(11)13 zusammengefasst wurden.

Themenkatalog der Anhörung:

- Meldefristen bei Arbeitslosigkeit
- Personal-Service-Agentur
- Verlängerung befristeter Regelungen
 - Förderung der beruflichen Weiterbildung älterer und von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer (§ 417 SGB III)
 - Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421i SGB III)
 - Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 421j SGB III)
 - Regelungen zur Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (§ 421k SGB III)
 - Existenzgründungszuschuss (§ 421l SGB III)
 - Bezug von Arbeitslosengeld unter vereinfachten Bedingungen (§ 428 SGB III)
- Arbeitszeitgesetz

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Verbände und Institutionen

- Bundesagentur für Arbeit
- Bundesärztekammer
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Institut der Deutschen Wirtschaft Köln (IW)
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
- Marburger Bund

2. Einzelsachverständige

- Dr. Hartmut Seifert, Abteilungsleiter WSI der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
- Mirjam Alex, ver.di-Bundeszentrale, Berlin
- Dr. Andreas Crusius, Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Rostock

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen

komprimiert dargestellt:

Die *Bundesagentur für Arbeit (BA)* befürwortet die Neufassung des Paragraphen zur Meldefrist bei Arbeitslosigkeit, da dies Unsicherheiten beseitige. Sie begrüßt überdies den Wegfall der Verpflichtung zum flächendeckenden Einsatz von Personal-Service-Agenturen. Die Agenturen vor Ort könnten somit dieses Instrument nur bei entsprechenden Integrationserfolgen einsetzen. Die BA befürwortet ferner die Verlängerung der befristeten Regelungen bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung älterer und von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer, der Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen und der Regelung zur Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer. Sie weist darauf hin, dass die Regelung zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer mit zahlreichen Instrumenten und Programmen zur Integration Älterer konkurriere und daher nicht zahlreicher in Anspruch genommen werde. Ob die Inanspruchnahme durch weitere Rahmenbedingungen negativ beeinflusst werde, könne erst nach der Veröffentlichung einer Evaluation gesagt werden. Die Bundesagentur befürwortet außerdem die Verlängerung des Existenzgründungszuschusses und verweist darauf, dass sie Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Produkte vorgelegt habe. Auch die Verlängerung des Bezuges von Arbeitslosengeld unter vereinfachten Bedingungen wird begrüßt. Es wird dargelegt, dass es aus Sicht der BA keinen Zusammenhang zwischen der Entlassungsentscheidung der Unternehmer und dieser Regelung gebe. Die Regelung trage der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt für ältere Arbeitnehmer Rechnung.

Die *Bundesärztekammer* fordert die Streichung der weiteren Verlängerung der Übergangsfrist im ArbZG, da die Bemühungen der Krankenhäuser bei der Einführung neuer alternativer Arbeitszeitmodelle damit konterkariert und die Sicherung und Verbesserung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Krankenhäuser gefährdet würden. Zudem unterliefe man die derzeitigen Tarifverhandlungen, da eine erneute Übergangsfrist den Druck auf eine zügige Einigung herausnehme. Patienten wollten mehr Zeit für das Gespräch mit ihrem Arzt haben; Patienten erwarteten zu Recht von ihrem Arzt Kompetenz, Zuwendung und auch Leistungsfähigkeit. Dies sei aber bei Dauereinsätzen von über 24 Stunden nicht möglich. Gesundheitsschutz müsse deshalb auch und gerade für Ärztinnen und Ärzte gelten – und damit auch der erforderliche Patientenschutz gewährleistet werden.

Die *Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)* hält die Begrenzung des Arbeitslosengeldanspruchs auf 18 Monate für dringend geboten, eine weitere Einschränkung auf 12 Monate wäre allerdings sachgerechter. Die Verlängerung der so genannten „58er-Regelung“ hält sie dagegen für falsch. Sie stehe im Widerspruch zu der angestrebten Verlängerung der Lebensarbeitszeit, außerdem nehme sie den Druck von Arbeitsagenturen, ältere Arbeitslose zu vermitteln. Die Begründung des Gesetzentwurfs suggeriere außerdem, dass Arbeitnehmer aus Altersgründen entlassen würden.

Tatsächlich würden Ältere bei Personalabbau überdurchschnittlich häufig entlassen, da die bestehenden Regelungen den Betriebsparteien diese Lösung auf Kosten der Arbeitslosenversicherung öffne. Die Verlängerung einiger befristeter Förderinstrumente des SGB III, die die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer fördern sollen, wird befürwortet. Trotz des bisher überwiegend sehr begrenzten Einsatzes dieser Förderinstrumente in der Praxis seien diese grundsätzlich geeignet, den Umsteuerungsprozess zu unterstützen und das notwendige Umdenken zu fördern. So sei zum Beispiel die Befreiung des Arbeitgebers von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für ältere, zuvor arbeitslose Arbeitnehmer eine sinnvolle Maßnahme, da sie die Beschäftigung Älterer rentabler gestalte. Zu begrüßen sei die Abschaffung der Verpflichtung für jede Agentur für Arbeit, zwingend eine Personal-Service-Agentur zu beauftragen. Geradezu eine Einladung für weitere Mitnahmen sei dagegen die Verlängerung der „Ich-AG“ (Existenzgründungszuschuss) um weitere sechs Monate bis Juni 2006, ohne Sicherungsvorkehrungen zu treffen, wie dies in der letzten Legislaturperiode im Gesetzentwurf zum 5. SGB III-Änderungsgesetz vorgesehen gewesen sei. Existenzgründungszuschuss und Überbrückungsgeld müssten zur Verhinderung weiterer Mitnahmeeffekte zu Lasten der Arbeitslosenversicherung möglichst umgehend von Pflicht- in Ermessensleistungen umgewandelt werden. Wichtig und erfreulich sei das Bekenntnis in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Vereinfachung des Arbeitsförderungsinstrumentariums bis zum Jahr 2007 sowie zu dessen Neuausrichtung, um Beitrags- und Steuermittel künftig so effektiv und effizient wie möglich einzusetzen. Zu begrüßen sei aus Gründen der Rechtssicherheit die Verlängerung der Übergangsvorschrift im Arbeitszeitgesetz. Dies sei im Hinblick auf die bevorstehenden Änderung der Richtlinie auch geboten.

Die *Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)* hält die Verlängerung der Übergangsfrist bei der Änderung des Arbeitszeitgesetzes um ein Jahr für unverzichtbar, da in weiten Bereichen die erforderlichen Umstellungen der Tarifverträge oder Arbeitsvertragsrichtlinien noch nicht realisiert seien. Sie weist darauf hin, dass der Marburger Bund die Geltung des TVöD negiere und es daher zu rechtlichen Konflikten mit den Ärzten in kommunalen Krankenhäusern kommen könne. Die DKG weist den Vorwurf des Marburger Bundes zurück, Krankenhäuser hätten die Übergangsfrist untätig verstreichen lassen. Es habe eine Erarbeitung von verschiedenen Tarifmodellen gegeben, allerdings sei deren Durchführung an einen tarifrechtlichen Rahmen gebunden, der an das neue ArbZG angepasst sei. Die DKG warnt eindringlich davor, dass die Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes zu erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand für die Krankenhäuser führen werde. Sie hält ohnehin eine Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre für sinnvoll, da sie eine erneute Veränderung der Richtlinien durch die EU erwarte. Ferner sei die Organisation der Arbeitsabläufe in den Krankenhäusern so komplex, dass für deren Umstellung ein längerer Zeitraum nötig sei.

Der *Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)* bedauert, dass sich die Koalition für die Kürzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für Ältere entschieden habe. Die Verlängerung der Übergangszeit wäre der unveränderten

Lage auf dem Arbeitsmarkt angemessener gewesen, meint der DGB. In diesem Zusammenhang sei auch zu kritisieren, dass die geplante Erstattungspflicht der Arbeitgeber an die Arbeitslosenversicherung bei der Entlassung Älterer ebenfalls entfallen solle. Die Verlängerung der 58er-Regelung sei dann vertretbar, wenn gleichzeitig intensivere Anstrengungen unternommen würden, um Ältere besser vor Entlassungen zu schützen und sie bei Arbeitslosigkeit wieder besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Der DGB begrüßt, dass die Meldepflicht vor Beginn der Arbeitslosigkeit auf generell drei Monate begrenzt werden soll. Er schlägt allerdings vor, dass die Frist zur Meldung sieben statt drei Tage betragen solle, wenn dem Arbeitnehmer weniger als drei Monate vor Ende der Beschäftigung gekündigt werde. Des Weiteren solle gesetzlich abgesichert werden, dass der Arbeitsuchende zur Meldung bei der Agentur für Arbeit vom Arbeitgeber freigestellt werde. Die Regelungen über die Sperrzeit von einer Woche bei Nicht-Meldung sollten geändert und für zwei Jahre auf Sanktionen verzichtet werden. Der DGB weist darauf hin, dass eine fristgerechte Meldung häufig an ungenauen Kündigungsangaben der Arbeitgeber scheitere und daher eine einseitige Bestrafung der Arbeitnehmer unangebracht sei. Die Verlängerung der Integrationsmaßnahmen für ältere Arbeitsuchende werde begrüßt, allerdings solle die Verlängerung für alle Instrumente einheitlich um zwei Jahre erfolgen – wenn schon Befristungen vorgesehen seien. Für die Zukunft solle man von Befristungen möglichst absehen, da sie hemmend auf die Durchsetzung des Instruments wirkten. Beim Arbeitszeitgesetz wird die Verlängerung der Übergangsfrist abgelehnt, da sie zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen würde: In mehreren Verfahren habe der EuGH seine Rechtsprechung zur Frage des Bereitschaftsdienstes bestätigt.

Das *Institut der Deutschen Wirtschaft Köln (IW)* stellt fest, dass die Umstrukturierungen in der Agentur für Arbeit zu Einsparungen geführt hätten und es daher in Aussicht gestellt werden könne, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu senken. Das IW kritisiert allerdings, dass es bisher keine systematische Untersuchung der Effektivität der Arbeitsmarktsinstrumente gegeben habe, die Voraussetzung für die Schaffung von effizienten Maßnahmen sei. Die Aufhebung der Verpflichtung einer Einführung von Personal Service Agenturen in jeder Agentur für Arbeit begrüßt das Kölner Institut. Es führt aus, dass es verschiedene Gründe geben könne, warum diese nicht den erhofften Erfolg zeigten. Man müsse auch hier die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene wissenschaftliche Evaluation abwarten, um das vorläufige Scheitern des PSA-Konzeptes bewerten zu können. Das IW betont, dass Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik immer erst nach einer wissenschaftlich belastbaren Evaluation implementiert werden sollten und dass dieses für keine gegenwärtige Maßnahme zutreffe. Die Veröffentlichung solcher Studien sei für Ende 2006 zu erwarten, daher sei eine

Verlängerung der Maßnahmen bis 2006 sinnvoll. Eine Verlängerung bis Ende 2007 sei hingegen abzulehnen. Das Institut zeigt auf, dass die geringe Erwerbstätigkeit von Älteren kein Kennzeichen von Industrienationen sei, sondern Folge der nationalen Politik. Es schlägt vor, Anreize eines gleitenden Übergangs von der Arbeitslosigkeit in die Altersrente abzuschaffen. Die Abschaffung des erleichterten Zugangs zum Arbeitslosengeld für über 58-Jährige führe zu einer Erhöhung der Konzessionsbereitschaft Älterer hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, des Lohns und des Arbeitsortes. Das IW weist des Weiteren darauf hin, dass die Entlassung von Älteren meist nicht zu einer Neueinstellung Jüngerer führe. Stattdessen führten die Kosten der Frühverrentung zu einem Anstieg der Arbeitskosten, zu einer Substitution von Arbeit durch Kapital und zu einer Verlagerung von Aktivitäten ins Ausland.

Das *Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)* ist davon überzeugt, dass eine Vereinheitlichung der Regelungen zur Meldepflicht bei Arbeitslosigkeit zu einer Erhöhung der Transparenz führe und dazu beitragen könne, die Intention der Regelung besser zu erfüllen. Gleichwohl seien Implementationsprobleme zu berücksichtigen, und es sei nicht a priori klar, ob die aggregierten Effekte einer Job-to-Job-Vermittlung positiv seien. Die Aufgabe des Zwangs zur Einrichtung einer Personal-Service-Agentur (PSA) in jeder Agentur erscheine sinnvoll, da dann eine flexiblere Anpassung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums an die regionalen Gegebenheiten möglich sei. Die ständigen Änderungen der Rahmenbedingungen verringerten die Akzeptanz der PSA und erschwerten auch eine Wirkungsanalyse. Hinsichtlich der Verlängerung befristeter Regelungen komme es darauf an, die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung Älterer zu verbessern und einen Mentalitätswandel zu erreichen. Bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage erscheine eine Verlängerung der Instrumente zur Aktivierung älterer Arbeitsloser konsequent. Dagegen sollten alle Anreize zur Frühverrentung schnellstmöglich abgebaut werden. Eine Verlängerung der Regelung des § 421 i SGB III erscheine aus mehreren Gründen angebracht: Zum einen hätten die häufigen Änderungen der Rahmenbedingungen dazu geführt, dass noch keine klaren Aussagen über die Wirkungen des Instruments möglich seien. Daher solle der Beobachtungszeitraum für die laufenden Evaluationen ausgedehnt werden. Zum anderen zeigten internationale Beispiele, dass das Instrument erst dann seine volle Wirkung entfalten könne, wenn ein gewisses Erfahrungswissen aufgebaut werden konnte. Auch das Instrument des Existenzgründungszuschusses solle verlängert werden, um die Ergebnisse der laufenden Evaluationen bei einer Novellierung berücksichtigen zu können. Die Förderzahlen zeigten, dass der Existenzgründungszuschuss für einen zusätzlichen Personenkreis einen Ausweg aus der Arbeitslosigkeit eröffnet habe.

Der *Marburger Bund* vertritt die Auffassung, dass die beabsichtigte Verlängerung der Übergangsfrist in § 25 Arbeitszeitgesetz für ein weiteres Jahr nicht im Sinne der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie und rechtlich nicht zulässig sei. Sie konterkarriere die Bemühungen der Krankenhäuser, die bereits unter großen Mühen arbeitszeitgesetzkonforme Dienstplanmodelle entwickelt hätten.

Mit einer weiteren Übergangsfrist werde der Druck von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände genommen, für den Bereich der Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft mit dem Marburger Bund verhandeln zu müssen. Denn ohne Fristverlängerung müsste ab 1. Januar 2006 für Ärztinnen und Ärzte das Arbeitszeitgesetz - ohne die für Krankenhäuser notwendigen, spezifischen Regelungen wie etwa den Bereitschaftsdienst - angewendet werden. Mehr als 12 Jahre nach Inkrafttreten der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie solle die Schutzvorschrift Arbeitszeitgesetz aufgrund einer weiteren Übergangsfrist in deutschen Krankenhäusern außer Kraft bleiben. Damit werde die Gesundheit der Ärzteschaft und der Patienten fahrlässig gefährdet.

Laut *Dr. Hartmut Seifert (Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf)* ist die Begründung für die Verlängerung der Übergangsfrist zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes schwer nachvollziehbar. Es sei nicht schlüssig, warum einem Teil der Tarifpartner mehr Zeit zu gewähren sei, wenn andere entsprechende Vereinbarungen schon geschlossen hätten. Klare Aussagen über Kosten und den zu erwartenden Mehrbedarf an Ärzten seien nicht möglich, da die Zeiterfassung in diesem Bereich eher lückenhaft sei. Aber veränderte Arbeitszeitarrangements mit kurzen Arbeitszeiten ließen einen nicht genau quantifizierbaren Mehrbedarf an Ärzten erwarten. Flexible, am Arbeitsbedarf orientierte Arbeitszeitmodelle ließen aber auch spürbare Rationalisierungseffekte erwarten. Der Sachverständige weist eindringlich auf die sehr belastenden Arbeitszeiten der Beschäftigten in Krankenhäusern hin (überlange tägliche/wöchentliche Arbeitszeiten, Nacht- und Wochenendarbeit), die das Fehlerrisiko bei der Behandlung der Patienten erhöhten. Folglich bestehe auch aus Patientensicht ein Interesse an möglichst belastungsarmen Arbeitszeiten der Beschäftigten im Gesundheitsbereich. Dr. Seifert plädiert daher für flexible Arbeitszeitgestaltung im Krankenhausbereich, zumal erhebliche Rationalisierungseffekte zu erwarten seien. Versetzte Arbeitszeiten, Zeitkonten, flexible Teilzeit erlaubten, den Arbeitseinsatz zu optimieren, Leerzeiten zu verringern und auch Überstunden zu vermeiden.

Mirjam Alex von der *ver.di-Bundeszentrale* vertritt die Auffassung, dass spätestens seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. September 2003 (Rechtssache Jäger) auch für Deutschland feststehe, dass Bereitschaftsdienst Arbeitszeit sei. Damit sei die EG-Arbeitszeitrichtlinie auch in diesem Punkt endlich vollständig in nationales Recht umzusetzen und zwar mit sofortiger Wirkung. Die Sachverständige führt aus, dass es für eine Übergangsvorschrift weder aus EG-rechtlicher noch aus rein gesetzestechnischer Sicht einen Anknüpfungspunkt gebe. Aber abgesehen von juristischen Problemen sei die Übergangsregelung auch politisch verfehlt: Überlange Arbeitszeiten, die aus der Kombination mit Bereitschaftsdiensten resultierten, ruinierten nicht nur die Gesundheit derer, die sie leisteten, sondern auch die Gesundheit derer, die von übermüdetem Personal betreut oder behandelt würden.

Dr. Andreas Crusius (Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern) votiert in seiner Stellungnahme gegen eine Verlängerung der Übergangsfristen bezüglich

der Anerkennung der Bereitschaftsdienste in den Kliniken als Arbeitszeit im Rahmen des gültigen Arbeitszeitgesetzes. Die Krankenhausträger und -gesellschaften hätten die lange zweijährige Übergangsfrist vielfach ungenutzt verstreichen lassen. Eine bloße weitere Verlängerung der Übergangsfrist verspreche deshalb keinen Erfolg. Sie würde im Gegenteil vor allem zu Lasten der betroffenen Patienten und ihrer behandelnden Ärzte gehen; dies sei eine für die politisch in Verantwortung Stehenden nicht unproblematische Situation. Eine Verlängerung der Fristen verlängere die potentielle Gefahr, dass die Ärzteschaft ihrer Verpflichtung der Schadensvermeidung gegenüber ihren Patienten objektiv nicht gerecht werden könne. Das betreffe unmittelbar nicht nur die Frage der Übermüdung, sondern mittelbar auch die Zeit zur Fortbildung, Ausbildung und Forschung einerseits und andererseits auch die drohende gesundheitliche Schädigung der Ärztinnen und Ärzte selbst. Letztlich sei auch die Berücksichtigung individueller familienverträglicher Lebensgestaltung der Ärzteschaft in diesem Kontext zu verstehen, zumal sie ein probates politisches Mittel gegen Ärztemangel darstellen würde. Dr. Crusius zeigt beispielhaft auf, dass in Mecklenburg-Vorpommern die durch Bereitschaftsdienst und unbezahlte Überstunden zustande kommenden Dienstzeiten ungefähr 200 Vollzeitstellen entsprächen. Berechnungen verschiedener Arbeitszeitmodelle in unterschiedlichen Krankenhäusern hätten ergeben, dass im günstigsten Falle nach der Umstellung ein Fünftel bis ein Viertel mehr Personal benötigt würde. Der Sachverständige weist darauf hin, dass das Arbeitszeitgesetz zu finanziellen Verlusten bei den Ärzten führen und daher von einem Teil der Betroffenen abgelehnt würde. Dieses müsse von den Tarifparteien bei Verhandlungen berücksichtigt werden.

IV. Beratungen und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Nach der Öffentlichen Anhörung am 12. Dezember 2005 wurde die Beratung der Vorlagen in der 4. Sitzung am 14. Dezember 2005 fortgesetzt und abgeschlossen. Die von den Fraktionen CDU/CSU und SPD eingebrachten Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(11)22 und 16(11)32 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion der CDU/CSU hob hervor, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Fortdauer einer Reihe von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten sicherstelle, wobei es sich insbesondere um Regelungen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer handele. Die Wirksamkeit der Instrumente werde evaluiert, um sie auf dieser Grundlage im Jahr 2007 zusammenführen und vereinfachen zu können. Dabei sei ein wichtiges Ziel, sie so effektiv und effizient wie möglich einzusetzen. Bei der Verlängerung der Übergangszeit im Arbeitszeitgesetz habe man letztlich die Wahl zwischen Pest und Cholera gehabt, aber hier müssten die Tarifvertragsparteien endlich zu vernünftigen Lösungen kommen.

Die Vertreter der Fraktion der SPD betonten, dass mit der Vorlage die Bemühungen vorangetrieben würden, die Beschäftigungschancen Älterer zu verbessern. Die Fortführung der 58er-Regelung stelle insofern auch

keinen Widerspruch zu diesem Ziel dar, sondern bleibe als ein sozialverträgliches Angebot an diejenigen erhalten, die keine Chance auf Vermittlung durch die Bundesarbeitsagentur hätten. Wichtig sei vielmehr ein Mentalitätswechsel in den Unternehmen, deren Jugendkult durch die gewollte Integration auch älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersetzt werden müsse.

Die Fraktion der FDP bezeichnete insbesondere die Verlängerung der so genannten „58er-Regelung“ als inhaltlich komplett falsch, da sie in Verbindung mit der ab Februar 2006 geltenden kürzeren Bezugsdauer von ALG I zu einer Entlassungswelle führen werde. Dieses sei ein Tricksen mit der Arbeitslosenstatistik, die mit der versprochenen Ehrlichkeit nicht zu tun habe. Die erneute Verzögerung der Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie werde ebenso abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE. machte deutlich, dass sie der Verlängerung der 58er-Regelung in der Praxis nur eine geringe Bedeutung für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer beimesse. Viel wichtiger sei in diesem Zusammenhang die Verkürzung der Bezugsdauer von ALG I, die sie ablehne. Beim Arbeitszeitgesetz werde auch im 13. Jahr nach Inkrafttreten der entsprechenden EU-Richtlinie der weiteren Blockadehaltung der Krankenhausträger Vorschub geleistet.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründete die Ablehnung des Gesetzentwurfs insbesondere damit, dass die Fortführung der 58er-Regelung das völlig falsche Signal sei: Denn sie führe eben nicht zur angekündigten Integration älterer Arbeitnehmer in den Betrieben, sondern zu ihrer Ausgrenzung. Bei der erneuten Übergangsregelung für Bereitschaftsdienste seien die Krankenhäuser die Dummen, die arbeitszeitgesetzkonforme Regelungen geschaffen hätten bzw. dabei seien, sie zu schaffen.

Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf der Drucksache 16/109 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Ausschuss hat zudem beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf des Bundesrats auf Drucksache 16/219 für erledigt zu erklären.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie nicht im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf Drucksache 16/109 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu I:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 37b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Die Änderung beruht auf den Ergebnissen der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales durchgeführten Anhörung.

Zu II:

Die Regelung in Art. 2a schließt die Berücksichtigung von Zeiten einer Versicherung auf Grund des rechtswidrigen Bezugs von Arbeitslosengeld II als Vorversicherungszeit für den Zugang zur freiwilligen Mitgliedschaft aus. Damit wird insbesondere verhindert, dass ein wegen fehlender Erwerbsfähigkeit rechtswidriger Bezug von Arbeitslosengeld II dazu führt, dass nach Ende des unrechtmäßigen Leistungsbezugs eine dauerhafte freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet werden kann. Da § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V auf die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V genannten Vorversicherungszeiten Bezug nimmt, gilt die Regelung auch für das Beitrittsrecht von Familienversicherten.

Die Regelung steht der Begründung einer freiwilligen Mitgliedschaft von Personen, die vor dem rechtswidrigen Bezug von Arbeitslosengeld II die Vorversicherungszeit für den Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund eines anderen Versicherungstatbestandes, z. B. des Bezugs von Arbeitslosengeld, erfüllt hatten, nicht entgegen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II auch weiterhin begründet werden kann, wenn zu Beginn des Bezugs von Arbeitslo-

sengeld II ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat. Andernfalls würden die Betroffenen durch den rechtswidrigen Bezug von Arbeitslosengeld II in Bezug auf das Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung schlechter gestellt, als sie ohne die Gewährung von Arbeitslosengeld II gestanden hätten.

Die Regelung lässt die Schutzwirkung des § 5 Abs. 1 Nr. 2a zweiter Halbsatz sowie des § 10 SGB V für die Dauer des Leistungsbezugs für die Versicherten unberührt.

Artikel 2b enthält eine Folgeänderung zu Artikel 2a.

Zu III:

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Berlin, den 14. Dezember 2005

Dr. Ralf Brauksiepe

Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*